

Niegisch/Thielgen

Einführung in die Vernehmungspraxis

Kompetenz – Konzept – Kommunikation



Kriminalistik

Einführung in die Vernehmungspraxis

Kompetenz – Konzept – Kommunikation

von

Patrick Niegisch und Dr. Markus M. Thielgen



Kriminalistik

[\[Bild vergrößern\]](#)

www.kriminalistik.de

Reihe

Grundlagen

Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“

Autoren

Patrick Niegisch trat 2001 in den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz ein. Vor seinem Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster war er als Kriminalbeamter in verschiedenen Ermittlungskommissariaten tätig. Von 2015 bis 2019 dozierte er an der Hochschule der Polizei die Bereiche Kriminalistik und Kriminologie. Seit 2019 leitet er als Kriminalobererrat die Kriminalinspektion Trier.

Dr. *Markus Thielgen* absolvierte sein Studium an der Universität Trier sowie der Louisiana State University in Baton Rouge. Anschließend war er am Lehrstuhl Organisations- und Wirtschaftspsychologie der Universität Münster beschäftigt. Seit 2014 ist er Dozent für Psychologie an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz.

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7832-0301-1

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221 1859 599

Telefax: +49 6221 1859 598

www.cfmueller.de

© 2022 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123
Heidelberg

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Der Verlag räumt Ihnen mit dem
Kauf des e-Books das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des
geltenden Urheberrechts zu nutzen.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Der Verlag schützt seine e-Books vor Missbrauch des
Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement.
Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der
jeweiligen Anbieter.

Geleitwort

Auf der Suche nach Antworten, stellen Befragungen und Vernehmungen im polizeilichen Kontext wesentliche Erkenntnisquellen dar. Die aus ihnen gewonnenen Informationen sind oftmals zündende Funken für ein Ermittlungsverfahren oder liefern wegweisende Impulse. Sie können der Anlass für die Initiierung bzw. für eine Ausrichtung taktischer Maßnahmen sein – ebenso besitzen sie die Kraft, tatverdächtige Zeugen aus dem Fokus der Ermittlungsbehörden zu rücken.

Die Berichterstattung zu herausragenden Kriminalfällen skizziert oft das Bild erfolgreicher Polizeiarbeit, welches geprägt ist von entschlossenem Handeln. Ermittler, die in Vernehmungen nicht lockerlassen und dadurch unerwartete Aussagen von Zeugen oder Geständnisse von Beschuldigten bewirken, zieren Titelseiten der Journaille.

Doch die Frage, was einen guten Vernehmer im polizeilichen Alltag ausmacht, ist weitaus differenzierter zu betrachten. Dort sind es nicht alleine Attribute, wie Charakterstärke, Charisma oder Cleverness. Es ist vielmehr das planvolle, rechtlich einwandfreie sowie auf Verständigung ausgerichtete Vorgehen des Vernehmers, welches anerkannte und geachtete Polizeiarbeit ausmacht.

Deshalb sind Ermittler bereits in der frühen Phase ihres Berufs in den Bereichen der Kriminalistik und der Psychologie zu qualifizieren. Die Zusammenführung und Nutzung des entsprechenden Synergieeffekts aus den beiden Wissensgebieten erleichtert und beschleunigt den Einstieg in die „Vernehmer-Karriere“. Das gilt aber nur, wenn

die erworbenen Wissensinhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten fortlaufend weiterentwickelt werden.

Rudolf Berg

Polizeipräsident Polizeipräsidium Trier

Vorwort

Die Ermittler von Polizei und Justiz sind bei der Aufklärung von Straftaten gehalten, möglichst umfassende Informationen über einen Sachverhalt zu generieren. Zu diesem Zweck erheben sie neben den objektiven Tatsachen auch mannigfaltige Aussagen von Auskunftspersonen unterschiedlichen Status. Diese in erster Linie durch Vernehmungen erzeugten Aussagen sind für das Strafverfahren von zentraler Bedeutung. So stellt der Personalbeweis u.a. das zentrale Beweismittel dar, auf welches die Gerichte oftmals ihre Urteile begründen.

Vernehmungen und Befragungen gehören zu den Kernaufgaben polizeilicher und justizieller Ermittler. Die Szenarien, in denen der Vernehmer und sein Gegenüber zusammenwirken, sind multifaktoriell und individuell geprägte Gebilde. So ist kein Beschuldigter wie der andere – keine Vernehmung wie die vorherige. Soziokulturelle, kognitive, wie auch psychologische Faktoren können ein Gespräch ebenso beeinflussen, wie die spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Vernehmers. Gleichwohl sollten Vernehmungen zumindest in Teilen standardisierte Prozesse sein, die, unabhängig vom Vernehmer oder von der Auskunftsperson, im Ablauf identisch sind. Innerhalb einer Vernehmung wirken drei Elemente zusammen: Kompetenz, Konzept und Kommunikation. Gelingt es dem Ermittler die Besonderheiten in diesen Kategorien zu beachten und anlassbezogen besondere Bedeutung zuzumessen, so kann die Vernehmung erfolgreich gestaltet werden.

Vernehmer erwerben im Laufe ihrer persönlichen und dienstlichen Entwicklung, auf Basis ihrer nativen Fähigkeiten, explizite Strategien und Fertigkeiten sowie

implizites kriminalistisches Erfahrungswissen, wodurch sie sich von einem Beginner zum Experten entwickeln. Für Berufseinsteiger ist es wichtig, gerade grundlegende kriminalistische sowie psychologische Aspekte der Vernehmung zu kennen. Neben rechtlichen Normen und psychologischen Grundlagen, stellen erste einfache Vernehmungskonzepte oder Kommunikationstechniken für die erfolgreiche Durchführung einer Vernehmung ein wesentliches Anliegen junger Ermittler dar. Das vorliegende Lehrbuch soll Berufseinsteiger von Polizei und Justiz dazu befähigen, sich diese relevanten Inhalte zu erschließen, als Ausgangspunkt für eine spätere Weiterentwicklung. Zu diesem Zweck weist das Werk eine Vielzahl von Sachverhalten, Beispielen, Übungen und Exkursen auf.

Eine Anleitung, wie eine perfekte Vernehmung auszusehen hat, kann dem Leser nicht präsentiert werden, da wie zuvor erwähnt, Vernehmungen individuelle Szenarien sind. Hierzu dürfte es nicht zuletzt erforderlich sein, eine jahrelange Erfahrung als Vernehmer zu generieren sowie gewisse native Fähigkeiten aufzuweisen.

Die Erstellung dieses Lehrbuchs war für uns mit vielen Herausforderungen verbunden. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe haben uns Angehörige, Freunde und Kollegen fachlich, wie auch mental fortlaufend unterstützt. Unser Dank gilt insbesondere Carina Diederichs, Rainer Michael Junk, Ingolf Hubert, Jürgen Johnen, Laura Lorenz, Christopher Harms, Bernadette Brieske, Noah und Leonie sowie Jennifer Mittler.

Trier, im September 2021
Markus Thielgen

Patrick Niegisch und Dr.

Inhaltsverzeichnis

Einführung in die Vernehmungspraxis

Reihe

Autoren

Geleitwort

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I. Einleitung

A. Gegenstand, Ziel und Perspektive

B. Der Begriff der Vernehmung

1. Abgrenzung des Vernehmungsbegriffs

2. Vernehmer

3. Auskunftsperson

4. Materielles Strafrecht

5. Formelles Strafrecht (Strafverfahrensrecht)

6. Verfahrensstadien

C. Vernehmungserfolg

D. Vernehmungsstandard – Kompetenz, Konzept,
Kommunikation

E. Zur Notwendigkeit von Vernehmungstrainings

II. Kompetenz

A. Rechtliche Fachkompetenz

1. Strafverfahren

1.1. Ermittlungsverfahren

1.2. Gerichtliches Verfahren

1.2.1 Zwischenverfahren

- 1.2.2 Hauptverfahren
- 1.2.3 Strengbeweisverfahren
- 1.3. Vollstreckungsverfahren
- 2. Verdachtsstufen
 - 2.1. Anfangsverdacht
 - 2.2. Einfacher Tatverdacht
 - 2.3. Hinreichender Tatverdacht
 - 2.4. Dringender Tatverdacht
 - 2.5. Genügender Anlass
 - 2.6. Überzeugender Verdacht/Überzeugung
- 3. Ermittlungsrelevante Äußerungen
 - 3.1. Spontanäußerung
 - 3.2. Informativische Befragung
 - 3.3. Anzeigenaufnahme
 - 3.4. Befragung im Kontext der Gefahrenabwehr
- 4. Persönliche Beweismittel im Strafverfahren
 - 4.1. Einfacher Zeuge
 - 4.2. Zeuge vom Hörensagen
 - 4.3. Geschädigter
 - 4.4. Sachverständiger
 - 4.5. Beschuldigter
- 5. Freie Gestaltung des Ermittlungsverfahrens
- 6. Belehrung von Beschuldigten
 - 6.1. Eröffnung des Tatvorwurfs
 - 6.2. Einlassungsverweigerungsrecht
 - 6.3. Recht auf Verteidigerkonsultation
 - 6.4. Recht auf Beantragung einzelner Beweiserhebungen
 - 6.5. Protokollierung der Belehrung

- 6.6. Hinweis auf schriftliche Äußerungen zur Sache
- 6.7. Recht auf notwendige Verteidigung
- 6.8. Qualifizierte Belehrung
- 6.9. Pflicht zur Niederschrift und Protokollierung
- 6.10. Zwischenbemerkung
- 6.11. Besonderheiten bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten
 - 6.11.1 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten
 - 6.11.2 Belehrung
 - 6.11.3 Verfahren
 - 6.11.4 Dokumentation
 - 6.11.5 Recht der notwendigen Verteidigung
- 6.12. Belehrung von vorläufig Festgenommenen
- 7. Belehrung von Zeugen
 - 7.1. Vorladung zur Vernehmung
 - 7.2. Erscheinungs- und Aussagepflicht
 - 7.3. Pflicht zur Einzelvernehmung
 - 7.4. Bekanntgabe des Untersuchungsgegenstandes und des Beschuldigten
 - 7.5. Zeugnisverweigerungsrecht
 - 7.6. Auskunftsverweigerungsrecht
 - 7.7. Wahrheitspflicht
 - 7.8. Videodokumentation
 - 7.9. Freie Schilderung der Wahrnehmung
 - 7.10. Anzeigenbestätigung
 - 7.11. Pflicht zur Niederschrift und Protokollierung
 - 7.12. Besonderheiten bei minderjährigen Zeugen
 - 7.13. Besonderheiten bei Opferzeugen/Opferschutz
- 8. Verbotene Vernehmungsmethoden

8.1. Kriminalistische List

B. Psychologische Fachkompetenz

1. Wahrnehmung

1.1. Wahrnehmungsprozess

1.2. Empfindungen und Repräsentationen

1.3. Sinne und Sinnessysteme

1.4. Aufmerksamkeit

1.5. Visuelle Wahrnehmung und Aufmerksamkeit

1.5.1 Hinweisreize

1.5.2 Wiedererkennen von Objekten, Gesichtern und

Szenen

1.6. Auditive Wahrnehmung und Aufmerksamkeit

1.7. Wahrnehmung und Aufmerksamkeit in anderen

Modalitäten

2. Gedächtnis

2.1. Gedächtnisleistung

2.2. Enkodierung

2.3. Speicherung

2.4. Abruf

2.5. Vergessen

2.6. Gedächtnisfehler

3. Motivation und Handeln

3.1. Bedürfnisse und Motive

3.2. Motivation

3.3. Verhalten

4. Entwicklung und Persönlichkeit

4.1. Entwicklung

4.1.1 Geistige Entwicklung

4.1.2 Moralische Entwicklung

- 4.1.3 Theory of Mind
- 4.2. Persönlichkeit
- 5. Polizeirelevante Psychische Störungen
- 6. Aussagepsychologie
 - 6.1. Lügen in Vernehmungen
 - 6.1.1 Aussagequalität
 - 6.1.2 Aussagekonstanz
 - 6.2. Suggestierte Aussagen in Vernehmungen
 - 6.2.1 Aussagequalität und Aussagekonstanz
- C. Methodenkompetenz
 - 1. Schriftliche Vernehmung
 - 2. Diktat
 - 3. Wortprotokoll
 - 4. Audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung
 - 5. Eindrucksvermerk
- D. Soziale und Persönliche Kompetenz
 - 1. Allgemeine soziale und persönliche Kompetenzen in der Gesprächsführung
 - 1.1. Kommunikative und rezeptive Kompetenzen
 - 1.2. Kognitive Kompetenzen
 - 1.3. Emotionale Kompetenzen
 - 1.4. Grundeinstellung und Grundhaltung
 - 2. Spezielle soziale und persönliche Kompetenzen von Polizeibeamten
- III. Konzept
 - A. Allgemeine konzeptuelle Aspekte der polizeilichen Gesprächsführung
 - 1. Gesprächsinhalte
 - 1.1. Hypothesengeleitetes Vorgehen

2. Gesprächsbeziehung

3. Gesprächsstruktur

3.1. Trichterförmiger Ansatz

B. Besondere konzeptuelle Aspekte der polizeilichen Gesprächsführung: Das Konzept der strukturierten Vernehmung

1. Planung und Vorbereitung

2. Kontakt und Orientierung

3. Statusabhängige Belehrung

4. Freier Bericht

5. Befragung

6. Abschluss

7. Auswertung

C. Überblick über wichtige polizeiliche Vernehmungskonzepte

1. (Erweitertes) Kognitives Interview

2. PEACE-Modell

3. Reid-Methode

3.1 Erste Phase: Das verhaltensprovozierende Interview (Behavioral Analysis Interview)

3.2 Zweite Phase: Die neunstufige Vernehmung

3.3 Dritte Phase: Die Niederschrift des Geständnisses

4. Konzepte für spezielle Vernehmungsanlässe

4.1. Opferorientierte Vernehmung

IV. Kommunikation

A. Allgemeine Kommunikationsmodelle und -techniken

1. Kommunikationsmodelle

2. Kommunikationstechniken

2.1. Schweigen

- 2.2. Nonverbale Aufmerksamkeit
- 2.3. Aktives Zuhören
- 2.4. Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte
- 2.5. Fragen
- 2.6. Feedback
- 2.7. Löschen und Verstärken
- 2.8. Metakommunikation

B. Spezielle Kommunikationsmodelle und -techniken

1. Aussagefähigkeit

- 1.1. Einschätzung der Aussagefähigkeit
- 1.2. Techniken zur Einschätzung der Aussagefähigkeit
 - 1.2.1 Kontakt und Orientierung
 - 1.2.2 Baseline
 - 1.2.3 Befund
- 1.3. Förderung der Aussagefähigkeit
- 1.4. Techniken zur Förderung der Aussagefähigkeit
 - 1.4.1 Freier Bericht
 - 1.4.2 Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext
 - 1.4.3 Wechsel der Erzählreihenfolge
 - 1.4.4 Wechsel der Perspektive
 - 1.4.5 Vertraute Befragungsatmosphäre
 - 1.4.6 Augenschließen
 - 1.4.7 Zeitleistenteknik
 - 1.4.8 Category Clustering Abruf

C. Aussagemotivation

- 1.1. Einschätzung der Aussagemotivation
- 1.2. Techniken zur Einschätzung der Aussagemotivation
 - 1.2.1 Baseline-Methode

1.2.2 Freier Bericht

1.2.3 Inhaltsanalyse

1.2.4 Induktion kognitiver Belastung

1.2.5 Strategisches Präsentieren von Beweismitteln

1.3. Förderung der Aussagemotivation

1.4. Techniken zur Förderung der Aussagemotivation
für den Vernehmer

1.4.1 Rapport

1.4.2 Konfrontation

1.4.3 Kollaboration

1.4.4 Strategisches Präsentieren von Beweismitteln

1.4.5 Sondierungs- oder Abtastmethode

1.4.6 Festlegemethode

1.4.7 Überzeugungsmethode

1.4.8 Überraschungsmethode

1.4.9 Zickzack-Methode

1.4.10 RPM-Methode

V. Diskussion und Fazit

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: *3-K* Vernehmungsstandard – Kompetenz, Konzept, Kommunikation

Abbildung 2: Videovernehmungsraum

Abbildung 3: Videovernehmungsraum Mordkommission

Abbildung 4: Technische Aufzeichnung der Vernehmung

Abbildung 5: Kommunikationshemmende Sitzposition

Abbildung 6: Kommunikationsfördernde Sitzposition

Abbildung 7: *3K*-Vernehmungsstandard

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda
engl.	englisch
etc.	et cetera
ff.	fortfolgend
frz.	französisch
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gr.-lat.	griechisch-lateinisch
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hz	Hertz
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz

kHz	Kilohertz
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
Nr.	Nummer
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
ORRG	Opferrechtsrahmengesetz
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PDV	Polizeidienstvorschrift
PIAV	Der Polizeiliche Informations- und Analyseverbund
PKW	Personenkraftwagen
POG	RP Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
S.	Seite/Satz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere/unter anderen/unter anderem
US	United States
u.s.w.	und so weiter

vgl.	vergleiche
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
z.B.	zum Beispiel

I. Einleitung

Ermittler^[1] der Polizei sowie anderer Strafverfolgungsbehörden erwerben seit jeher ihre individuellen Vernehmungsfähigkeiten in Training und Praxis. Dabei unterliegen sie interaktionistischen und autodidaktischen Lernprozessen. Ergänzende soziodynamische Einflüsse sowie die eigene persönliche Kommunikationskompetenz sind ebenfalls wichtige Faktoren in Bezug auf Erfolg oder Misserfolg in dieser polizeilichen und justiziellen Kernaufgabe. Mit anderen Worten sind das Zusammenwirken mit der Befragungsperson, die eigenen Erfahrungen, der Kontext des Aufeinandertreffens sowie die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten wichtige Elemente, welche eine gute Vernehmerin bzw. einen guten Vernehmer ausmachen. Der wissenschaftliche Diskurs zu diesem Themenkomplex ist in den vergangenen Jahren stark auf verschiedenen Ebenen geführt worden.^[2] Primär lassen sich die Veröffentlichungen den Bereichen Recht, Taktik und Kommunikation zuordnen, wobei die Elemente häufig nur isoliert betrachtet werden. Jedoch steht dies im Widerspruch zu der praktischen Tätigkeit der Vernehmung, die alle Komponenten gleichermaßen erfassen sollte.

Auch das Erlernen eigener Vernehmungskompetenzen findet ganzheitlich statt. Es erfolgt in assoziierenden sowie identifizierenden Lernprozessen. Die Beamten stehen während und nach ihrem Hochschulstudium vor der Herausforderung, Befragungen und Vernehmungen durchzuführen. Finden diese während des Studiums noch teilweise unter Begleitung eines Praxisanleiters statt, so obliegt es dem Polizisten, nach Beendigung seiner Berufsqualifizierung, als autonomer Vernehmer zu agieren.

Gerade das Instrument des Praxisanleiters ist für die angehenden Polizisten ein prägendes Modell, an dem sie lernen. So identifizieren sie sich bspw. mit diesem bzw. übernehmen dessen individuelle Vernehmungsmethoden oder -techniken. Ebenfalls werden dessen Einstellungen zum Umfang der Belehrung oder der Dokumentation der Aussage übernommen. Die angehenden Polizisten assoziieren rechtliche, taktische und kommunikative Elemente, die sie im Rahmen der fachtheoretischen und berufspraktischen Qualifizierung erlangen.

Ziel des Erlernens ist es, einen „guten“ Stand der Kunst der Vernehmung zu erwerben. So streben Ermittler seit jeher nach effektiven Methoden oder Techniken, die die Qualität von Zeugenaussagen fördern oder Geständnisse von Beschuldigten ermöglichen.[3] Aus dieser Motivation heraus sind zahlreiche Vernehmungskonzepte entstanden oder wurden aus der Kommunikationswissenschaft transformiert, z.B. das Erweiterte Kognitive Interview,[4] Neurolinguistisches Programmieren,[5] oder die Reid-Vernehmungstechnik.[6] Die Übernahme effektiver Modelle gelingt jedoch häufig nur in Ansätzen.[7] Auch ist die Kommunikation als Vehikel der Wahrheitsfindung von Mensch zu Mensch unterschiedlich, so dass manche Vernehmer erfolgreicher sind als andere.

Nach unserer Auffassung kann es jedoch nicht die eine Vernehmungsmethode oder -technik geben. Vielmehr sehen wir die individuelle Vernehmungsfähigkeit eingebettet in einem Geflecht aus drei Komponenten. Dabei wirken die Faktoren Kompetenz, Konzept und Kommunikation wechselseitig zueinander.

A. Gegenstand, Ziel und Perspektive

Der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die Vernehmung als polizeiliche Kernaufgabe. Sie ist ein unverzichtbares Element zur Erforschung und Aufklärung von Sachverhalten.

Ziel ist es, die Frage zu beantworten, welche Faktoren eine erfolgreiche Vernehmung ausmachen. Ausgehend von rechtlichen Anforderungen, sollen nicht nur taktische Vernehmungskonzepte betrachtet werden, sondern auch die Rolle des kriminalistischen Erfahrungswissens. Auf der einen Seite der Medaille ist die fundierte Kenntnis rechtlicher Normen und das strukturierte Vorgehen bei der Vernehmung eine wichtige Grundvoraussetzung. Auf der anderen Seite erscheint das **kriminalistische Erfahrungswissen** ein entscheidender Erfolgsfaktor zu sein, also ein reichhaltiger Erlebnisschatz über das Verhalten von Verdächtigen, Beschuldigten und Zeugen sowie ihrer Lebensumstände, mit einem Einblick in Lebenssachverhalte von Menschen. Schließlich soll die Frage beantwortet werden, welche kommunikativen Standards an „gute“ Vernehmungen gestellt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Buch in drei Hauptkapitel gegliedert:

- **Kompetenz**

Im Abschnitt „*Kompetenz*“ stellen wir die wichtigsten Grundlagen der polizeilichen Vernehmung im Überblick dar. Dabei gehen wir nicht nur auf grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen ein, sondern wir thematisieren auch aus unserer Sicht notwendige soziale und personenbezogene Fähigkeiten sowie Eigenschaften eines erfolgreichen Vernehmers.

- **Konzept**

Im Abschnitt „*Konzept*“ geben wir einen Überblick über die wichtigsten Vernehmungsstrategien und -taktiken, die in der polizeilichen Praxis angewendet werden. Dabei gehen wir auch auf die Bedeutung der beruflichen Erfahrung und des kriminalistischen Erfahrungswissens ein, die das Vorgehen in der Praxis maßgeblich beeinflussen können.

- **Kommunikation**

Im Abschnitt „*Kommunikation*“ stellen wir die wichtigsten Kommunikationsmodelle und -techniken vor, über die nach unserer Bewertung ein erfolgreicher Vernehmer verfügen sollte.

Die vorherige Frage ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und dem damit einhergehenden Generationswechsel innerhalb der Polizei von zentraler Bedeutung. Denn es gilt ein organisationales Vergessen zu vermeiden und einen Wissenstransfer von einer auf die andere Generation zu gewährleisten.

Schließlich ist es unserer Ansicht nach an der Zeit, Vernehmungsmythen, die sich teilweise zu widersprechen scheinen, einer Prüfung zu unterziehen: Etwa welche Rolle die persönlichen Voraussetzungen („Ein guter Vernehmer zu sein, bekommt man in die Wiege gelegt.“), die Berufserfahrung („Man lernt nur in der Praxis und nicht in der Theorie.“) oder die Rolle von Trainings („Es gibt die eine Methode bzw. Technik, die zum Geständnis führt.“) spielen.

Vernehmungsmythen:

Erfolgreich vernehmen

- kann man oder kann man nicht.

Ein erfolgreicher Vernehmer zu sein

- bekommt man „in die Wiege gelegt“.
- lernt man nur in der Praxis, nicht in der Theorie.
- kann man nur dann, wenn man über viel Berufserfahrung verfügt.

Ein erfolgreicher Vernehmer

- wendet eine bestimmte Technik/eine bestimmte Methode/Strategie an.
- ist der, der über das richtige („Geheim-“)Wissen verfügt.

B. Der Begriff der Vernehmung

Um einen polizeilich oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt aufzuklären, gibt es verschiedene Mittel und Wege. Eine für das Verfahren besonders wichtige Methode ist die **Vernehmung**. Sie ist eine Form der verbalen Interaktion zwischen Polizist und Bürger. Die Besonderheit ist, dass sie in Form und Inhalt an rechtliche Rahmenbedingungen, d.h. die StPO und Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), gebunden ist.^[8] Die **Strafprozessordnung** (StPO) ist ein Normenkodex, die das staatliche Vorgehen im Strafverfahren, von der Anzeige bis zur Vollstreckung, gesetzlich regelt, wovon die Vernehmung ein wichtiges Element ist. Die ersten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) wurden im Jahre 1977 erlassen und stellen eine Erweiterung der StPO in Form von Verwaltungsvorschriften dar. Zwar besitzen sie keinen Gesetzescharakter, jedoch dienen sie der Sicherung der Qualität im Strafverfahren.

Der Begriff der Vernehmung wird aktuell verschiedenartig definiert. Die Literatur unterscheidet den „funktionalen oder materiellen“, den „formellen“ und den „kriminalistischen“ Vernehmungsbegriff:^[9]

- **Funktionaler Vernehmungsbegriff (materieller Vernehmungsbegriff)**

Die Rechtsprechung arbeitet grundsätzlich mit dem materiellen Vernehmungsbegriff. Sie beschreibt die Vernehmungssituation wie folgt: „Zum Begriff der Vernehmung gehört, dass der Vernehmende dem Zeugen in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt.“^[10] Wenn diese Konstellation erfüllt ist, sind bestimmte Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten; so müssen etwa die Auskunftspersonen entsprechend ihres Status belehrt werden.

- **Formeller Vernehmungsbegriff**

Der formelle Vernehmungsbegriff ist eng mit dem „funktionalen“ bzw. „materiellen“ Begriff verknüpft. Vernehmung ist ein Kommunikationsprozess, in dem eine vernehmende Person der zu vernehmenden Person Fragen zu einem relevanten Sachverhalt stellt, die von der zu vernehmenden Person unter Berücksichtigung ihrer Rechte beantwortet werden.^[11] Gegenüber dem „materiellen“ Begriff ist der „formelle“ Begriff erweitert. Demnach liegt eine Vernehmung vor, wenn folgende vier Elemente zusammenkommen:^[12]

1. **Gezielte Befragung**

Sie liegt vor, wenn der Polizist mit offenen oder geschlossenen Fragen agiert und nicht lediglich versucht, einen ersten Überblick zu erhalten; er hat zumindest eine Hypothese über eine Straftat gebildet, wobei die gestellten Fragen darauf abzielen, diese abzuklären (deduktives Vorgehen).

2. **zum Zwecke der Strafverfolgung**

Dies ist gegeben, wenn der Vernehmer etwa für die Begründung des Anfangsverdachts oder für den Tatbestand relevante Informationen erhebt; die Fragen müssen der Aufklärung der Straftat dienen; wenn bspw. eine fahrlässige Körperverletzung im Raum steht, könnte eine solche Frage u.a. darauf abzielen, welche Verletzungen das Unfallopfer erlitten hat; im Rahmen der Befragung anlässlich einer Körperverletzung kann die Frage nach den Verletzungen zunächst einen präventiven Charakter haben; sie kann die Frage klären, ob Rettungskräfte oder ein Arzt hinzugezogen werden müssen. Die Frage dient somit nicht dem Zweck der Strafverfolgung, auch wenn dies ein Nebeneffekt sein sollte. Stellt die Strafverfolgungsperson die Frage, um die Schwere der Straftat sowie die Tatbeteiligung festzustellen, so dient sie dem Zweck der Strafverfolgung.

3. **durch ein Strafverfolgungsorgan**

Darunter versteht man gesetzlich legitimierte Institutionen, deren Aufgabe es ist, Straftaten zu verfolgen; neben der Polizei können dies z.B. auch die Zollverwaltung oder die Finanzverwaltung sein.

[13]

4. deren **amtliche Funktion** erkennbar ist

Es kommt nicht darauf an, dass der Beamte eine Uniform trägt, sondern für die Auskunftsperson sollte es offenkundig sein, dass sie einem Angehörigen einer Strafverfolgungsbehörde gegenübersteht; so

kann sich etwa ein Kriminalbeamter mit seiner Kriminaldienstmarke ausweisen; die verdeckte Befragung durch einen Verdeckten Ermittler oder einen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten stellt in der Regel keine Vernehmung dar.[14]

- **kriminalistischer Vernehmungsbegriff**

Die kriminalistische Vernehmung findet unter rechtlichen und kriminaltaktischen Gesichtspunkten statt; dabei bilden die rechtlichen Gesichtspunkte den zulässigen Rahmen bzw. die Grenzen, in denen eine Vernehmung durchgeführt werden kann; Ziel ist es, möglichst viele unverfälschte Informationen zur Tat, zum Tatort im kriminalistischen Sinne, zum vermeintlichen Täter sowie Informationen zu erhalten, die eine weitere bzw. alternative Hypothesenbildung ermöglichen.[15]

Exkurs: Professionelle Gespräche und Vernehmungen

Die Vernehmung lässt sich als besondere Form eines professionellen Gesprächs auffassen. Professionelle Gespräche oder **Interviews** sind diagnostische Instrumente zur Erhebung von Daten, entweder zur Personenbeschreibung[16] oder zur Aufklärung eines Sachverhaltes. Sie haben das Ziel, möglichst eindeutige Antworten auf bestimmte Fragen zu erhalten, um damit verbundene Entscheidungen fundiert treffen zu können.[17] Interviews zur Personenbeschreibung legen den Fokus auf die Person selbst. Bspw. dienen psychologisch-diagnostische Interviews zur Diagnose psychischer Störungen oder zum Zwecke der Personalauswahl.[18] Interviews zur Sachverhaltsaufklärung haben ein Ereignis zum Gegenstand. Neben polizeilichen Vernehmungen, Anhörungen und präventivpolizeilichen Befragungen können auch Befragungen im Rahmen der unternehmerischen **Compliance** in Organisationen der Wirtschaft dazu zählen. Unter Compliance wird die Pflicht aller Mitarbeiter des Unternehmens verstanden, geltende Gesetze und betriebsinterne Richtlinien einzuhalten. Die entsprechende Überwachungsaufgabe, die sämtliche zulässigen Maßnahmen zur Vermeidung von Strafbarkeit umfasst, haben bereits viele Firmen speziellen Compliance-Beauftragten übertragen. Diese können im Rahmen von organisationalen Ermittlungen u.a. Interviews durchführen.[19]